



Bundesnetzagentur

Anlage 2

zum Beschluss BK7-09-001

**Änderung der Anlage zum Beschluss
BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas)**

Änderungen der Anlage zu dem Beschluss BK6-06-067 (GeLi Gas) vom 20.08.2007

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. In das „Abkürzungsverzeichnis“ (S. 4) werden die folgenden Zeilen eingefügt:

MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber

2. Der Abschnitt Definitionen/Begriffserläuterungen (Kap. A2.) wird wie folgt ergänzt:

Ableseturnus: Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.

3. Der Abschnitt „Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen“ (Kap. A.3.) wird wie folgt geändert:

- a) An das Ende von Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 über Wechselprozesse im Messwesen dienen (WiM).“

- b) In der Piktation des vierten Abschnittes wird folgender Text gestrichen:

- ~~„REQDOC in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version REQDOC 2.0 oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist.“~~

4. An das Ende des Abschnitts „A.5. Vollmachten“ (S. 8) wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.“

5. Im Prozess „Lieferantenwechsel“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 3b der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B 1.3., S. 14 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3b	N	NB	Anmeldung Netznutzung. Mitteilung des Neulieferanten an Netzbetreiber, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem Lieferbeginn	UTILMD	<p>Die Anmeldung zur Netznutzung und die Kündigung beim Altlieferanten können gleichzeitig erfolgen.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>

b) Prozessschritt 8a der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B 1.3., S. 17 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
8a	NB	N	Übermittlung der Antwort des Netzbetreibers auf die Anmeldung an den Neulieferanten. Bei Ablehnung ist der Grund anzugeben.	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats.	UTILMD	<p>Lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung zum Anmeldedatum ab, kann der Lieferantenwechsel jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, so bestätigt der Netzbetreiber außerdem die Anmeldung zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>Ist die Auflösung der Lieferantenkonkurrenz für den Neulieferanten gescheitert, wird die Anmeldung des Neulieferanten abgelehnt und der Ablehnungsgrund mitgeteilt. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob ein Fall der Lieferantenkonkurrenz wegen fehlender Abmeldung oder wegen Mehrfachanmeldung vorliegt.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p>

c) Prozessschritt 10 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B 1.3., S. 18 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
10	NB	NB	Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.). Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, und Umfang und Zuständigkeit der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

6. Im Prozess „Lieferende“ wird Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B 2.5., S. 36 der Anlage) wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
6	NB	NB	Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.). Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, und Umfang und Zuständigkeit der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

7. Im Prozess „Lieferbeginn“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 3 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B. 3.5., S. 41 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3	N	NB	Anmeldung der Entnahmestelle durch Neulieferanten an Netzbetreiber. Mitteilung des Neulieferanten an Netzbetreiber, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	Unverzüglich nach Vertragsschluss.	UTILMD	Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich. Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll. Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

b) Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B.3.5., S. 42 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
6	NB	N	Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant. Bei Bestätigung werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt.	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung.	UTILMD	<p>Wenn die Anmeldung mehr als vier Wochen vor dem Anmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Anmeldedatum.</p> <p>Bestätigung oder Ablehnung unter Angabe des Ablehnungsgrundes und ggf. Bestätigung der Anmeldung zum neuen frühestmöglichen Termin.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p>

c) Prozessschritt 9 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. B. 3.5., S. 42 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
9	NB	NB	<p>Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).</p> <p>Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte</p>	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, und Umfang und Zuständigkeit der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

8. Im Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ werden folgende Regelungen geändert:

a) Prozessschritt 2 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. C 1.3., S. 51 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.	UTILMD	Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.. Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.

b) Prozessschritt 4 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. C 1.3., S. 52 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	E/G	NB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	UTILMD	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger. Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

c) Prozessschritt 7 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. C 1.3., S. 52 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
7	NB	NB	<p>Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).</p> <p>Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte</p>	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, und Umfang und Zuständigkeit der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

9. Im Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ wird Prozessschritt 6 der detaillierten Prozessbeschreibung (Kap. C. 2.3., S. 58 der Anlage) wie folgt gefasst:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
6	NB	NB	<p>Ermittlung der Messwerte durch Netzbetreiber (durch Selbstablesung des Letztverbrauchers, Ablesung durch den Netzbetreiber, Ablesung durch vom Netzbetreiber beauftragten Dritten, rechnerische Abgrenzung/Schätzung durch den Netzbetreiber, etc.).</p> <p>Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte</p>	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, und Umfang und Zuständigkeit der zu ermittelnden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

10. Der Abschnitt „D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten“ (S. 60 ff. der Anlage) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „1. Messwertübermittlung“ (Kap. D. 1., S. 60/61 der Anlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresmindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandszahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

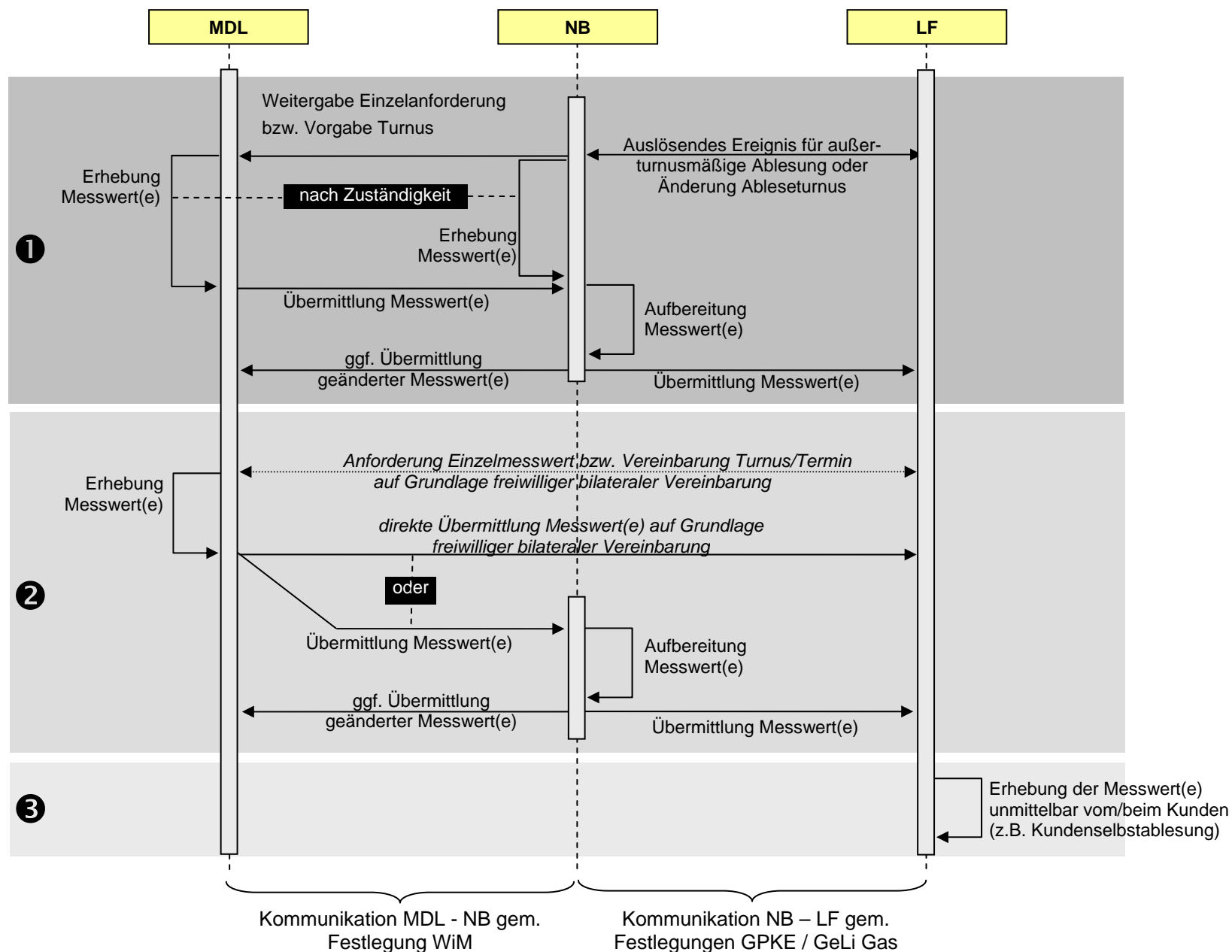
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „*Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)*“ bzw. „*Beginn Messung*“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

1.1.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p style="text-align: center;">1</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die auerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK7-09-001 (WiM) entweder das Erfordernis einer auerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
<p style="text-align: center;">2</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
<p style="text-align: center;">3</p>	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

1.2. Detaillierte Beschreibung

Der Prozess „Messwertübermittlung“ unterteilt sich in Prozesse für SLP-Entnahmestellen und für RLM-Entnahmestellen.

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des Beginns der Belieferung zu verstehen, unter Abmeldedatum das das Endes der Belieferung. Das Datum der Bestätigungsnachricht ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die An- oder Abmeldung beantwortet.

1.2.1. Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u>: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.	MSCONS	zu 2): neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl
2	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	<p>Frist bei:</p> <p><u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferetermin.</p>	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
3	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferbeginnstermin	MSCONS	
4	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.	Bei rückwirkendem Beginn der <u>Ersatz- / Grundversorgung</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger. <u>Bei Beginn der Ersatz- / Grundversorgung in der Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.	MSCONS	
5	Ende der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	Bei rückwirkendem Ende der <u>Ersatzversorgung</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung. <u>Bei Abmeldung in die Zukunft</u> : unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum.	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
6	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand mit Zustandszahl und Brennwert sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwertes und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		ORDERS	Der Transportkunde gibt insbesondere an: - betreffende Entnahmestelle (Messstellenbezeichnung) - Zeitspanne - optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab) Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Alternativ zu Prozessschritt 2: Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	MSCONS	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

“

b) In Tabelle 1.2.2. („Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen“) werden die Zeilen 1-6 wie folgt geändert:

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangs- und Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
3	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Un<u>verz</u>üglic<u>h</u> vor Erstellung der Netz<u>netz</u>nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u>pätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
4	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un <u>verz</u> üglic <u>h</u> vor Erstellung der Netz <u>netz</u> nutzungsabrechnung, jedoch <u>S</u> pätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			der Ersatz-/ Grundversorgung. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungsabrechnung, jedoch Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.		von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermit- teln.
5	Ende der Ersatzver- sorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrele- vanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un- verzüglich vor Erstellung der Netznutzungsab- rechnung, jedoch Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Unverzüglich vor Erstellung der Netznutzungs- abrechnung, jedoch Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäqua- te Messwerte zu übermitteln.
6	Regelmäßige Able- sung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzie- rungsrelevanten Informationen für das Da- tum der regelmäßigen Ablesung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Un- verzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu über- mitteln, wenn dies erforderlich ist.

11. Im Prozess D.3. („Geschäftsdatenanfrage“) werden in Tabelle 3.3. („Detaillierte Beschreibung“), S. 75, die Tabellenzeilen 1 und 3 wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdatenanfrage.	-	REQDOC für Anfrage von Messwerten, UTILMD für sonstige Anfragen ORDERS	-
...						
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Anfrage	MSCONS für Übermittlung von Messwerten, UTILMD für sonstige Daten bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS	

12. Im Prozess D.4. („Netznutzungsabrechnung“) wird in Tabelle 4.3. („Detaillierte Beschreibung“), S. 79 ff. der Prozessschritt 1 wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an den Lieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.). Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-Entnahmestellen spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.